

## Satzung

### §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr:

- 1. Der Verein wurde am 15. Juni 1985 in Gelsenkirchen gegründet und trägt den Namen Modell-Eisenbahn-Freunde Gelsenkirchen, abgekürzt M E F Gelsenkirchen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen werden und dann den Zusatz "e. V." zum Vereinsnamen führen.
- 3. Der Verein "M E F Gelsenkirchen" (e.V.) mit Sitz in Gelsenkirchen verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, also vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### §2 Zweck des Vereins:

- 1. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung, sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- 2. Ferner will der Verein den schienengebundenen Verkehr pflegen, insbesondere durch den Bau und Betrieb entsprechender Modelle bzw. Modellanlagen.
  - a) Weiterer Zweck des Vereins ist der Nachbau des Bahnhofs Gelsenkirchen-Rotthausen mit seinen angrenzenden Industrie und Landschaftsteilen im Maßstab 1:87 nach Vorbildplänen und Fotos aus den 50.er Jahren. Weiterhin der Nachbau des Gelsenkirchener Hauptbahnhofs mit seinem angrenzenden Bahnbetriebswerk aus dem gleichen Zeitraum. Mit der Anlage soll der Öffentlichkeit, insbesondere Jugendlichen, die Stadtgeschichte der Güterverkehr und Güterabläufe der heimischen Wirtschaft erklärt werden. Ferner soll zu diesem Zweck eine Fachbibliothek angelegt und Vorträge und Exkursionen angeboten werden.
  - b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - c) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins ( siehe §2,1 bis 2a ) verwendet werden.
  - d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd

sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Mitgliedern gleich welcher Rasse und welchen Geschlechts die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### §3 Mitgliedschaft:

- 1. Die Mitgliedschaft kann von jeder Person beantragt werden die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
- 2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- 3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4. Jugendliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv im Verein betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern.

### §4 Rechte und Pflichten:

- 1. Alle ordentlichen Mitglieder, jugendlichen Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr und passiven Mitglieder haben einfaches Stimmrecht. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug ist.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
- 3. Alle Mitglieder erhalten eine Ausfertigung der Satzung.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) sich kameradschaftlich gegenüber anderen Mitgliedern zu verhalten,
  - c) allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu folgen,
  - d) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten,
  - e) an den Versammlungen teilzunehmen.

### §5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

- 1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme, die nach dem jeweils gültigen Aufnahmeantrag erfolgt, entscheidet der erweiterte Vorstand mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit.

Lehnt der erweiterte Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Berufung einlegen - schriftlich innerhalb zwei Wochen - . Hierüber entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine sechswöchige Frist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten
- 4. Ein Ausschluss erfolgt:
  - a) wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Näheres regelt die Beitragsordnung,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - d) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der erweiterte Vorstand mit zweidrittel Mehrheit. Vor seiner Entscheidung hat er dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darstellung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht, oder nicht rechtzeitig, angefochten, so kann auch gerichtlich nicht geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## §6 Organe des Vereins :

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung

- 2. der erweiterte Vorstand
- 3. der Vorstand.

## §7 Der erweiterte und der geschäftsführende Vorstand:

- 1a. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, sowie dem Jugend- und dem Pressewart und einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzer. Presse- und Jugendwart sowie der Beisitzer werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 1b. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2. der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen des erweiterten Vorstands, die von einem Vorsitzenden einberufen werden. Dazu sind diese verpflichtet, wenn dies ein Mitglied des erweiterten Vorstands wünscht. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 3. Vertretung des Vereins:  
der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon eines der erste oder zweite Vorsitzende, eines der Kassierer oder der Schriftführer sein muß.
- 4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 5. Der Schriftführer protokolliert Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, auch wenn auf derselben Mitgliederversammlung ein neuer Schriftführer gewählt wurde. Falls sich kein Schriftführer mehr im Amt befinden sollte, greift § 7.8
- 6. Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder.
- 7. Der Pressewart unterstützt den Vorstand bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- 8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu bestellen.
- 9. Der Vorstand kann zu seiner Arbeitsentlastung auf Wunsch einen Geschäftsführer berufen, dessen Aufgaben und Handlungsdauer der Vorstand festlegt. Der Vorschlag muß vom Vorstand bestätigt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

## §8 Mitgliederversammlung:

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im Januar, statt.
- 2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 3. Der erste Vorsitzende kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und des Zweckes schriftlich verlangt.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## §9 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands für die Dauer von vier Jahren.
- 2. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen und die Pflicht dies mindestens einmal im Jahr zu tun. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4. Festlegung von Aufnahmegebühren und Beiträgen.
- 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und aller sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten oder von der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## §10 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung:

- 1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden benanntes Vorstandsmitglied.
- 2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe sowie Briefwahl sind unzulässig.
- 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht Bestimmungen der Satzung entgegenstehen.
- 4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- 5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in §7.1a und b genannten Ämter und erreicht kein Bewerber die einfache Stimmenmehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

## §11 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften:

- 1. Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und das Protokoll vom 1.- oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1.- oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführenden zu unterzeichnen ist.

## §12 Satzungsänderung:

- 1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitglieder Versammlung erfolgen. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung erforderlich. Zu einem Änderungsbeschluss ist die Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen welche die in §1 und §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

### §13 Vereinsauflösung:

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen ist. Die Bestimmungen des § 12 Abs.1 und 2 und des §8 Abs.4 gelten entsprechend.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes sind die Sachwerte zu verkaufen ( bevorzugt an ehemalige Vereinsmitglieder ). Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten ist das Vereinsvermögen ausschließlich dem Museum der Stadt Gelsenkirchen zuzuführen, um es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Gelsenkirchen den 26.2.2005

Der geschäftsführende Vorstand